

Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

in 01217 Dresden, Paradiesstraße 35
Ruf: 0351/ 873 234 90 / Fax: 0351/ 873 234 943 / E-Mail: ssl@vitzthum-gymnasium.de
Dienst-Handy Hausmeister Herr Hennig, Ruf: 0173 5999 620

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren des Vitzthum-Gymnasiums.

1.	Geltungsbereich
1.1	Diese Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle des Vitzthum-Gymnasiums Dresden.
1.2	Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.
2.	Nutzungsrecht
2.1	Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
2.2	Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten.
2.3	Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers, Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
2.4	Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel/Transponder umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Schulverwaltungsamt zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln/Transpondern ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Vertragsnehmer getragen werden.
2.5	Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten.
3.	Nutzungsbedingungen
3.1	Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
3.2	Sportlehrer und Übungsleiter berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten.
3.3	Inline-Skaten und Hockey bedarf der Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt.
3.4	Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist die Schulsporthalle nicht geeignet.
3.5	<ul style="list-style-type: none"> • Die Brüstung/das Geländer darf nicht beklettert oder zum Aufsitzen genutzt werden. Von der Empore dürfen keine Gegenstände heruntergeworfen werden. Auf der Empore dürfen sich maximal _____ Personen aufhalten. • Inline-Skaten für Fremdnutzer ist in der Schulsporthalle nicht gestattet. Zur Nutzung der Schulsporthalle zum Inline-Skaten für schulische Veranstaltungen bedarf es der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt. • Die Sportart Fußball darf nur mit einem Hallenball (Indoorball) ausgeführt werden. • Die barrierefreie Schulsporthalle ist keine Versammlungsstätte.
4.	Verhalten in der Schulsporthalle
4.1	Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
4.2	Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

4.3	Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
4.4	Fremdnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen Zutritt zur Schulsporthalle haben.
4.5	Nach der Nutzung ist die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreanlagen, Abschalten des Lichts in den WC und in der Halle, Verschließen der Hallenfenster, Trennwände, Kletterstangen, Sprossenwände und Basketballkörbe hochgefahren, Abschließen der Haupttüren).
4.6	Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
4.7	Die Schulsporthalle darf nur mit Sportschuhen mit weißer oder abriebfester Sohle, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. In Schulsporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten. Die Straßenschuhe sind im Hallenvorraum auszuziehen und in den Umkleiden in die Schuhablagen zu stellen.
4.8	Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
4.9	Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Schulsporthalle eingebracht werden. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.
4.10	Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
4.11	Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen (<i>benzinbetriebenen Fahrzeugen</i>) befahren werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten.
4.12	Sportlehrer benutzen für den Notfall das Telefon der Schulsporthalle. Fremdnutzer benutzen für den Notfall das Notfalltelefon der Schulsporthalle (zwei Stück). Vertragsnehmer bringen eigenes Erste-Hilfe-Material mit. Unfälle sind in der Schule unverzüglich anzuzeigen.
Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.	
5.	Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten
5.1	Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät/die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
5.2	Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
5.3	Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach deren Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen. Hochziehbare Sprossenwände und Kletterstangen sind bei Nichtgebrauch in die oberste Stellung zu fahren. Geräteraumtore sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten. Das Öffnen und Schließen hat ohne Schwung zu erfolgen.
5.4	Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Zum Herausheben der Bodendeckel sind ausschließlich Sauger zu verwenden. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.